

Merkblatt

Berufskraftfahrerqualifikation

(FahrerInnen im gewerblichen Güterkraft- und Personenverkehr)

(weitere Informationen finden Sie auch auf der Internetseite des Bundesamtes für Güterverkehr unter www.bag.bund.de unter der Rubrik „Fragen und Antworten“)

BerufskraftfahrerInnen der C- und D-Klassen sind grundsätzlich dazu verpflichtet,

- bei Fahrten im **Personenverkehr zu gewerblichen Zwecken** seit dem **10.09.2008** und
- bei Fahrten im **Güterverkehr zu gewerblichen Zwecken** seit dem **10.09.2009**

einen Nachweis einer „Grundqualifikation“ bzw. einer „beschleunigten Grundqualifikation“ mitzuführen. Anschließend muss im Abstand von 5 Jahren eine Weiterbildung nachgewiesen werden.

Ausnahme:

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Fahrerlaubnisinhaber, die Fahrten mit folgenden Fahrzeugen durchführen:

- Kraftfahrzeuge, deren zulässige Höchstgeschwindigkeit 45 km/h nicht überschreitet
- Kraftfahrzeuge, die von der Bundeswehr, der Truppe und des zivilen Gefolges der anderen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, den Polizeien des Bundes und der Länder, dem Zolldienst sowie dem Zivil- und Katastrophenschutz und der Feuerwehr eingesetzt werden oder ihren Weisungen unterliegen,
- Kraftfahrzeuge, die zur Notfallrettung von den nach Landesrecht anerkannten Rettungsdiensten eingesetzt werden,
- Kraftfahrzeuge, die
 - a) zum Zwecke der technischen Entwicklung und zur Reparatur oder Wartungszwecken oder zur technischen Untersuchung Prüfungen unterzogen werden,
 - b) in Wahrnehmung von Aufgaben, die den Sachverständigen oder Prüfern im Sinne des § 1 des Kraftfahrersachverständigengesetzes oder der Anlage VIIIb der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung übertragen sind, eingesetzt werden, oder
 - c) neu oder umgebaut und noch nicht in Betrieb genommen worden sind,
- Kraftfahrzeugen zur Beförderung von Material und Ausrüstung, das der Fahrer oder die Fahrerin zur Ausübung des Berufs verwendet, sofern es sich beim Führen des Kraftfahrzeugs nicht um Hauptbeschäftigung handelt.

Besitzstandsregelung:

- Wer vor dem **10.09.2008 die D-Klassen** erworben hat benötigt keine Grundqualifikation, eine Weiterbildung ist jedoch **bis spätestens 10.09.2013** erforderlich (anschließend alle 5 Jahre)
- Wer vor dem **10.09.2009 die C-Klassen** erworben hat benötigt keine Grundqualifikation, eine Weiterbildung ist jedoch **bis spätestens 10.09.2014** erforderlich (anschließend alle 5 Jahre)

Nachweis von Grundqualifikation, beschleunigten Grundqualifikation und Weiterbildung

Für deutsche Staatsangehörige und Staatsangehörige eines anderen EU-Mitgliedstaats gilt Folgendes:

Sowohl die erworbene Grundqualifikation als auch die Weiterbildung werden durch den Eintrag der **Schlüsselzahl 95** auf dem **EU-Kartenführerschein** in Spalte 12 hinter der jeweiligen C- und/oder D-Klasse nachgewiesen.

Im Falle der oben genannten Besitzstandregelung, nach der ausnahmsweise keine Grundqualifikation erforderlich ist, wird die Schlüsselzahl 95 grundsätzlich erst bei Vorlage einer Bescheinigung über die Weiterbildung in den Führerschein eingetragen! Sollten Sie mangels eingetragener Schlüsselzahl 95 bei gewerblichen Fahrten im EU-Ausland Schwierigkeiten bekommen, teilen Sie uns diesen Umstand bitte mit.

Berufskraftfahrer/Innen müssen zur Eintragung der Schlüsselzahl der Fahrerlaubnisbehörde (Landratsamt Nürnberger Land, Zimmer 37) hierzu

- eine Bescheinigung der IHK über die erfolgreich abgelegte Prüfung bzw.
- eine Bescheinigung der anerkannten Ausbildungsstätte (z.B. Fahrschule) über den Abschluss der Weiterbildung

vorlegen .

Zur Eintragung der Schlüsselzahl muss immer ein neuer EU-Kartenführerschein ausgestellt werden. Für die Eintragung der Schlüsselzahl mit Ausstellung des Kartenführerscheins wird eine **Gebühr in Höhe von 28,60 Euro** (§ 1 GebOst i.V. mit Nr. 343 des Gebührentarifs) erhoben.

Staatsangehörige eines Drittstaates, die für ein Unternehmen mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat tätig sind

müssen die Grundqualifikation und Weiterbildung durch das Mitführen einer Fahrerbescheinigung nachweisen.

- *Für Fahrer/Fahrerinnen im Güterkraftverkehr aus Drittstaaten wird in der ohnehin mitzuführenden Fahrerbescheinigung durch das Landratsamt Nürnberger Land (Zimmer 38) **im Feld „Besondere Bemerkungen“** ein entsprechender Text eingetragen.*
- *Für Fahrer/Fahrerinnen im Personenverkehr wird eine **gesonderte Fahrerbescheinigung** durch das Landratsamt Nürnberger Land (Zimmer 38) ausgestellt.*

Erwerb der Grundqualifikation oder der beschleunigten Grundqualifikation

Erwerb der Grundqualifikation

- Vorbesitz der jeweiligen Fahrerlaubnis (D- bzw. C-Klasse) ist erforderlich
- theoretische und praktische Prüfung bei der für den Wohnsitz zuständigen IHK (mindestens 1 Prüfungstermin im Vierteljahr– bei weniger als 3 Bewerber oder anderer wirtschaftlicher Nachteile kann an andere IHK verwiesen werden)

Erwerb der beschleunigten Grundqualifikation

- kein Vorbesitz der jeweiligen Fahrerlaubnis (D- bzw. C-Klasse) erforderlich
- Unterricht mit insgesamt 140 Std. zu je 60 Min., davon mindestens 10 Stunden Fahrunterricht mit Fahrlehrer für die jeweilige Fahrerlaubnisklasse
- schriftliche Prüfung von 90 Minuten Dauer bei der für den Wohnsitz zuständigen IHK (mindestens 1 Prüfungstermin im Vierteljahr – bei weniger als 3 Bewerber oder anderer wirtschaftlicher Nachteile kann an andere IHK verwiesen werden)

Erweiterung einer Grundqualifikation

Wer seine Grundqualifikation für den Güterkraftverkehr auf den Personenverkehr erweitert oder umgekehrt, muss nur noch diejenigen Teile bei der Prüfung ablegen, die noch nicht erworben wurden. Bei der beschleunigten Grundqualifikation beträgt die Unterrichtsdauer nur noch 35 Std. zu je 60 Min., davon 2,5 Stunden Fahrunterricht.

Ausbildungsstätten

Für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung sind Fahrschulen, die in den Klassen CE und DE tätig sind, kraft Gesetzes als Ausbildungsstätte anerkannt.

Daneben gibt es jedoch noch weitere staatlich anerkannte Ausbildungsstätten.

Mindestalter und erforderliche Qualifikation:

Klassen	Mindestalter	erforderliche Qualifikation	Erwerbsmöglichkeiten der Qualifikationen
C oder CE	18 Jahre	Grundqualifikation nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 BKrFQG	<ul style="list-style-type: none"> • theoretische und praktische Prüfung bei der IHK oder • im Rahmen der Berufsausbildung „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“
	21 Jahre	beschleunigte Grundqualifikation nach § 4 Abs. 2 BKrFQG	Unterricht bei einer anerkannten Ausbildungsstätte (z.B. Fahrschule) und Ablegen einer theoretische Prüfung bei der IHK
C1 oder C1E	18 Jahre	Grundqualifikation nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 BKrFQG oder beschleunigte Grundqualifikation nach § 4 Abs. 2 BKrFQG	<ul style="list-style-type: none"> • theoretische und praktische Prüfung bei der IHK oder • im Rahmen der Berufsausbildung „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder • Unterricht bei einer anerkannten Ausbildungsstätte (z.B. Fahrschule) und Ablegen einer theoretische Prüfung bei der IHK
	21 Jahre	beschleunigte Grundqualifikation nach § 4 Abs. 2 BKrFQG	Unterricht bei einer anerkannten Ausbildungsstätte (z.B. Fahrschule) und Ablegen einer theoretische Prüfung bei der IHK
D oder DE (nur bei Personenbeförderung im Linienverkehr nach §§ 42, 43 PBefG und Linienlänge bis 50 km)	18 Jahre	Grundqualifikation nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 BKrFQG	nur im Rahmen der Berufsausbildung „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“
	21 Jahre	beschleunigte Grundqualifikation nach § 4 Abs. 2 BKrFQG	Unterricht bei einer anerkannten Ausbildungsstätte (z.B. Fahrschule) und Ablegen einer theoretische Prüfung bei der IHK
D1 oder D1E	18 Jahre	Grundqualifikation nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 BKrFQG	nur im Rahmen der Berufsausbildung „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“
	21 Jahre	beschleunigte Grundqualifikation nach § 4 Abs. 2 BKrFQG	Unterricht bei einer anerkannten Ausbildungsstätte (z.B. Fahrschule) und Ablegen einer theoretische Prüfung bei der IHK
D oder DE	20 Jahre	Grundqualifikation nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 BKrFQG	nur im Rahmen der Berufsausbildung „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“
	21 Jahre	Grundqualifikation nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 BKrFQG	<ul style="list-style-type: none"> • theoretische und praktische Prüfung bei der IHK oder • im Rahmen der Berufsausbildung „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“
	23 Jahre	beschleunigte Grundqualifikation nach § 4 Abs. 2 BKrFQG	Unterricht bei einer anerkannten Ausbildungsstätte (z.B. Fahrschule) und Ablegen einer theoretische Prüfung bei der IHK

Weiterbildung

Die erste Weiterbildung (mit 35 Std. zu je 60 Minuten in Zeiteinheiten von je 7 Std.) ist grundsätzlich **5 Jahre nach Erwerb der Grundqualifikation oder der beschleunigten Grundqualifikation** bei einer anerkannten Ausbildungsstätte (z.B. bei einer Fahrschule mit Fahrschulerlaubnis für CE und DE oder einer anderen anerkannten Ausbildungsstätte) abzuschließen.

Im Falle der **oben genannten Besitzstandregelung** (vor dem 10.09.2008 erworbene D-Klassen bzw. vor dem 10.09.2009 erworbene C-Klassen) ist die erste Weiterbildung bei den D-Klassen grundsätzlich **bis spätestens 10.09.2013** und bei den C-Klassen grundsätzlich **bis spätestens 10.09.2014** abzuschließen.

Anschließend ist die **Weiterbildung im Abstand von 5 Jahren** zu wiederholen.

Ausnahme: Nur um künftig einen gleichzeitigen Ablauf der Gültigkeitsfrist der Fahrerlaubnis und der Gültigkeitsfrist der Weiterbildung zu erreichen, kann unter folgenden Voraussetzungen von den vorgenannten Fristen über die **erste abgeschlossene Weiterbildung** abgewichen werden:

- **Nach Erwerb der Grundqualifikation bzw. beschleunigte Grundqualifikation** muss, um den Gleichlauf der Fristen zu erreichen, der Abstand zur **ersten** abgeschlossenen Weiterbildung mindestens 3 Jahre und darf maximal 7 Jahre betragen. Die Bescheinigung über die Weiterbildung sollte spätestens bei Verlängerung der Fahrerlaubnis vorgelegt werden.
- Im Falle der **oben genannten Besitzstandsregelung** (vor dem 10.09.2008 erworbene D-Klassen bzw. vor dem 10.09.2009 erworbene C-Klassen) muss bzw. darf ausnahmsweise, **NUR zum Zwecke der Fristenangleichung**, die **erste** Weiterbildung erst **vor** einer im Zeitraum **vom 10.09.2010 bis 09.09.2015** anstehenden Verlängerung einer Fahrerlaubnis der **D-Klassen** bzw. im Zeitraum **vom 10.09.2011 bis 09.09.2016** anstehenden Verlängerung einer Fahrerlaubnis der **C-Klassen** abgeschlossen sein. Die Bescheinigung über die Weiterbildung sollte spätestens bei Verlängerung der Fahrerlaubnis vorgelegt werden.

Ist eine Weiterbildung sowohl für C- als auch für D-Klassen erforderlich, genügt eine Weiterbildung für beide Klassen.

Wird eine Fahrerlaubnis verlängert und keine Bescheinigung über eine abgeschlossene Weiterbildung vorgelegt, wird die Schlüsselzahl 95 grundsätzl. nicht in den Führerschein eingetragen.

Ablauf der Gültigkeitsfristen der Grundqualifikation oder der Weiterbildung ggf. auch nach vorübergehender Entziehung der Fahrerlaubnis:

- Ist bei einem Inhaber einer Fahrerlaubnis die Gültigkeitsfrist der Grundqualifikation/Weiterbildung abgelaufen darf der Betroffene ab diesem Zeitpunkt seiner Tätigkeit nicht mehr nachkommen und darf seine Tätigkeit erst nach erfolgter Weiterbildung wieder aufnehmen.
- Wird eine Fahrerlaubnis nach Erwerb der Grundqualifikation entzogen, so ist bei Neuerteilung der Fahrerlaubnis ein neuer Erwerb der Grundqualifikation nicht erforderlich. Ist jedoch die Gültigkeit der Grundqualifikation zwischenzeitlich abgelaufen, ist eine Weiterbildung erforderlich.
- Wird eine vor dem 10.09.2008 erteilten Fahrerlaubnis der D-Klassen bzw. 10.09.2009 erteilte Fahrerlaubnis der C-Klassen entzogen oder ist die Gültigkeit einer vor dem 10.09.2008 erteilten Fahrerlaubnis der D-Klassen bzw. vor dem 10.09.2009 erteilten Fahrerlaubnis der C-Klassen nach dem jeweiligen Stichtag abgelaufen, gilt die o.g. Besitzstandsregelung weiterhin. D.h., den Betroffenen wird bei der Neuerteilung bzw. Verlängerung der Fahrerlaubnis die Schlüsselzahl „95“ eingetragen bis zum 09.09.2013 (D-Klassen) bzw. bis zum 09.09.2014 (C-Klassen) befristet. Ab dem 10.09.2013 bzw. ab dem 10.09.2014 erfolgt die Eintragung der Schlüsselzahl „95“ nur bei Nachweis der ersten abgeschlossenen Weiterbildung von 35 Stunden.

Absenkung des Mindestalters bei Busfahrern von 21 auf 18 Jahre ab 01.10.2006:

Ab 01.10.2006 wurde in der FeV das Mindestalter bei Busfahrern während oder nach Abschluss einer **Berufsausbildung „BerufskraftfahrerIn“**, **„Fachkraft im Fahrbetrieb“** von 21 auf 18 Jahren abgesenkt. Alleinfahrten sind im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses zulässig.

Voraussetzung ist hierfür unter anderem:

Die Vorlage einer medizinisch-psychologischen Untersuchung mit positivem Ergebnis.

Ferner wird die Fahrerlaubnis mit folgenden Auflagen versehen:

Von der Fahrerlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden

- bei Fahrten im Inland,
- im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses und
- soweit es sich um die Klassen D und DE handelt - bis zum Erreichen des 20. Lebensjahres – für die Personenbeförderung im Linienverkehr (auf 50 km Umkreis begrenzt).